



Mitglied und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Aub

ANMELDUNG – ZELTPLATZ

Bezeichnung der Gruppe des Vereins:

Vereinsname / Gruppenname

Ansprechpartner für die Buchung und Abrechnung:

Vor- und Nachname E-Mail

Rechnungsanschrift:

Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Ansprechpartner während des Zeltplatzaufenthalts:

Vor- und Nachname Handynummer

Anzahl der Teilnehmer: Kinder und Jugendliche: _____ ab 18 Jahren: _____

Die genaue Anzahl wird ca. einen Monat vor Anreise erneut abgefragt. Bitte haben Sie Verständnis, dass nach Ausstellung des Gebührenbescheids keine Änderungen mehr vorgenommen werden können.

Dauer des Aufenthaltes: Anreisetag: _____ Abreisetag: _____

Auf- und Abbauteam mit _____ Personen nach Absprache: Anreisetag: _____ Abreisetag: _____

Belegungswunsch:

Platz:

Neuer Platz:

Belegungsart:

Mehrbelegung:

Alter Platz:

Alleinbelegung:

Der „Alte“ und „Neue Zeltplatz“ sind jeweils für bis zu 120 Personen ausgelegt und teilen sich das Sanitärbereich. Bei Mehrbelegung kann kleineren Gruppen auch ein Platz gemeinsam mit einer anderen Gruppe zugeteilt werden. Bei Alleinbelegung eines Platzes fällt eine Mindestgebühr von 140 € pro Übernachtung an, bei beiden Plätzen 280 €.

Ich erkenne die Benutzungs- und Gebührenordnung des Jugendzeltlagerplatzes in Aub für mich und meine Gruppe als rechtsverbindlich an. Diese finden Sie auf der Rückseite oder unter: www.stadt-aub.de/freizeit-gaeste/jugendzeltplatz

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung Liverollenspieler

Wir erklären uns damit einverstanden, dass der am Jugendzeltlagerplatz gelegene Wald **nachts nicht** betreten werden darf und tagsüber nur die **Waldwege** zu benutzen sind!

Ort, Datum

Unterschrift



Mitglied und Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Aub

Satzung über das Erheben von Gebühren für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes der Stadt Aub

Die Stadt Aub erlässt aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes Aub erhebt die Stadt Aub Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Grundlage hierfür ist die Benutzungssatzung des Jugendzeltlagerplatzes der Stadt Aub.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist die natürliche Person, welche im eigenen Namen oder im Auftrag einer Personengesamtheit, unbeschadet ihrer Rechtspersönlichkeit, sich für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes Aub bei der Stadt Aub schriftlich anmeldet und dessen Anmeldung von der Stadt Aub schriftlich bestätigt wird.

(2) Melden sich mehrere natürliche Personen gemeinsam auf einem Schriftstück an, so sind sie Gesamt-schuldner der Benutzungsgebühren.

§ 3 Maßstab der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Tage, an denen der Jugendzeltlagerplatz sowie die Nebenanlagen benutzt werden.

(2) An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag.

§ 4 Höhe (Satz) der Benutzungsgebühren

(1) Auf der Grundlage des in § 3 genannten Maßstabes sind folgende Benutzungsgebühren je Person und Tag zu entrichten:

Jugendliche 2,00 €, Erwachsene zur Betreuung der Jugendgruppe 2,50 € und übrige Erwachsene 4,00 €.

Die Mindestgebühr beträgt 50,00 €.

(2) Wird auf ausdrücklichen Wunsch einer Gruppe der Zeltplatz nur von ihr belegt, sind die Gebühren nach den Nrn. 1), 2) und 3) zu erheben; mindestens jedoch je Tag, pro Platz 140,00 €.

(3) Ist einer natürlichen oder juristischen Person die Benutzung des Zeltlagerplatzes zu einem bestimmten Termin seitens der Stadt Aub schriftlich bestätigt und damit reserviert worden, fällt bei Rücktritt (Absage) dieser Person eine Benutzungsgebühr (Rücktrittsgebühr) an.

(4) Die Rücktrittsgebühr berechnet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Eingang der schriftlichen Absage bei der Stadt Aub und dem Zeitpunkt des reservierten ersten Tages der bestätigten Benutzung des Zeltlagerplatzes. Ist dieser Zeitraum nach Satz 1 unter einem halben Jahr, beträgt die Rücktrittsgebühr die Hälfte der anfallenden Gebühren nach Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3; bei einem Zeitraum unter 3 Monaten ist die Rücktrittsgebühr die volle Gebühr im Sinne des 1. Halbsatzes.

(5) Für die Benutzung der Warmwasserduschen werden Duschmarken für je 0,80 €, von dem Beauftragten der Stadt, ausgehändigt.

§ 5 Entstehen der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht in dem Zeitpunkt, in dem nach § 2 die Stadt Aub aufgrund der Anmeldung den Benutzungszeitraum schriftlich bestätigt. Erst mit Eingang der angeforderten Benutzungsgebühren bei der Kasse der Stadt Aub begründet dies den Anspruch des Angemeldeten auf Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes im Rahmen des von der Stadt Aub schriftlich bestätigten Zeitraumes.

(2) Bei Beendigung des Aufenthaltes erfolgt die endgültige Abrechnung und Anrechnung der bereits entrichteten Benutzungsgebühren. Wird entgegen des bestätigten Benutzungszeitraumes das Benutzen des Platzes vorzeitig beendet, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der nicht verbrauchten Benutzungsgebühr.

(3) Die Rücktrittsgebühr nach § 4 Abs. 4 entsteht mit dem Eingang der schriftlichen Absage einer natürlichen oder juristischen Person bei der Stadt Aub.

§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird eine Woche vor der Ankunft der angemeldeten Person oder der angemeldeten Personennachricht auf dem Jugendzeltplatz fällig und zahlbar. Der mit dem Bestätigungsvermerk des Geldinstituts versehene Einzahlungs- (Überweisungs-) -Beleg ist beim Abholen der Schlüssel als Zahlungsnachweis dem Beauftragten der Stadt vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Benutzungsgebühr steht unter dem Vorbehalt, dass bei Personengruppen die Anzahl der einzelnen Nutzer mit der Anzahl der im Anmeldungsschreiben genannten Personenzahl übereinstimmt.

(2) Die Rücktrittsgebühr nach § 4 Abs. 4 wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zahlbar.

§ 7 Sicherheitsleistung

(1) Mit dem Bestätigen der Anmeldung nach § 2 durch die Stadt Aub entsteht nach Maßgabe des § 5 der Anspruch der Stadt auf Sicherheitsleistung gegen den Anmeldenden. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 110,00 Euro. Die Sicherheitsleistung ist zu demselben Zeitpunkt fällig und zahlbar, zu dem nach § 6 die Benutzungsgebühr fällig und zahlbar wird.

(2) Die Sicherheitsleistung ist dem Anmeldenden zurück zu geben, wenn keine Schäden an der Zeltplatzanlage durch die Benutzer verursacht worden sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Erheben von Gebühren für das Benutzen des Jugendzeltlagerplatzes in Aub vom 17.02.2004, in der derzeit gültigen Fassung, außer Kraft.

Stadt Aub, den 22.01.2018

gez. Robert Melber, 1. Bürgermeister

Benutzungsordnung für den Jugendzeltlagerplatz der Stadt Aub

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit auf dem Jugendzeltlagerplatz Aub.

Wir bitten alle Zeltende herzlich, diese Regeln zu beachten und sicher zu stellen, dass auch die nachfolgenden Gäste an diesem Zeltlagerplatz Freude haben können.

§ 1 Der Zeltlagerplatz darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Aub benutzt werden.

§ 2 Der Zeltlagerplatz steht nur für die Errichtung von Zelten zur Verfügung.

Er darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

Zeltmaterial und Proviant sind am Eingang abzuladen.

Camping- und Wohnwagen dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 3 Für die Benutzung des Jugendzeltlagerplatzes und seiner Nebenanlagen sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu entrichten.

Sie sind bei der Stadt Aub im Voraus einzuzahlen.

§ 4 Der Jugendzeltlagerplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

Mutwillige Beschädigungen werden strafrechtlich verfolgt.

Bei Ankunft der Gruppe wird der Zeltlagerplatz vom verantwortlichen Gruppenleiter und einem Bediensteten der Stadt Aub oder der Verwaltungsgemeinschaft Aub begutachtet. Der verantwortliche Gruppenleiter erkennt die ordnungsgemäße Übernahme durch Unterschrift an.

Bei Übernahme des Platzes bestehende Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Stadt Aub zu melden. Gleiches gilt unbeschadet der Verursachung, wenn während der Belegung Schäden auftreten.

§ 5 Der Jugendzeltlagerplatz samt Gebäude und Einrichtungen sind stets in sauberen Zustand zu halten. Putz- und Reinigungsdienste sind von den Gruppen zu stellen, die dazu benötigten Reinigungsmittel müssen mitgebracht werden. Abfälle sind in die bereitgestellten Behältnisse abzulegen.

§ 6 Die Bepflanzungen des Zeltlagerplatzes und der umgebende Wald sind schonend zu behandeln.

Es ist insbesondere untersagt, Bäume und Sträucher zu beschädigen, Abfälle und Unrat wegzuwerfen, im Wald zu rauchen und offenes Feuer zu entzünden.

§ 7 Lagerfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen entzündet werden. Mit Rücksicht auf den nahen Wald sind folgende Vorsichtsmaßnahmen unbedingt einzuhalten:

1. Das an der Feuerstelle aufgestellte Sandfass muss stets mit Sand gefüllt sein.

Die Löscheimer sind ausschließlich für Löschezwecke zu verwenden.

2. Bei aufkommendem stärkerem Wind sind die Feuerstellen sofort zu löschen.

3. Wegen der Gefahr des Funkenfluges dürfen keine größeren Mengen von Papier, Stroh oder ähnliche Stoffe verbrannt werden.

4. Die Feuerstellen müssen stets beobachtet werden, (Feuerwache)!

5. In Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr darf die offene Feuerstelle nicht betrieben werden.

Die Anweisungen des Forstamtes bzw. der Stadt Aub sind zu beachten.

6. Verbrennungsrückstände sind so zu beseitigen, dass später keine Brandgefahr besteht.

7. Der Betrieb der Feuerstellen ist bis 01:00 Uhr zu beschränken.

8. Feuerstellen und Grillplätze sind nach der Benutzung zu reinigen.

9. Rauchen ist im Wald verboten!

§ 8 Die Toilettenanlagen sind zu benutzen.

Die nähere Umgebung des Zeltplatzes sowie das angrenzende Waldgelände dürfen nicht verunreinigt werden.

§ 9 Die Nachtruhe erstreckt sich auf die Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Während dieser Zeit sind ruhestörende Tätigkeiten zu unterlassen.

§ 10 Die Schlüssel für die Nebenanlagen sind bei der Stadt Aub (Rathaus) zu erhalten.

Es ist Sicherheit zu leisten. Das Nähre regelt die einschlägige Satzung.

Vor Abreise aus dem Zeltlagerplatz sind ist von der Gruppe, die den Zeltlagerplatz benutzt hat, der Platz und seine Gebäude bzw. Einrichtungen zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand der Stadt Aub zu übergeben. Hierzu ist ein Überabeprotokoll anzufertigen und sowohl vom verantwortlichen Gruppenleiter als auch von einem Bediensteten der Stadt Aub oder der Verwaltungsgemeinschaft Aub zu unterzeichnen.

§ 11 Bei Gruppen haftet der verantwortliche Gruppenleiter für die ordnungsgemäßige Benutzung des Zeltlagerplatzes mit seinen Einrichtungen.

Spätestens einen Tag nach Eröffnung des Zeltlagers hat er eine allgemeine Belehrung über die Verhaltensregeln und diese Nutzungsordnung durchzuführen.

§ 12 Den Einzelanordnungen der Stadt Aub oder des von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße hiergegen können die Verweisung vom Jugendzeltlagerplatz nach sich ziehen.

Stadt Aub, den 22.01.2018

gez. Robert Melber

1. Bürgermeister